
REGULATIV FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG VON FEUERWEHRMUSEEN UND FEUERWEHRSCHAUSAMMLUNGEN

1. Vorbemerkung: Bedeutung von Geschichte und Tradition

Nur wer seine Wurzeln kennt, kann die gegenwärtige Situation verstehen und Perspektiven für die künftige Entwicklung finden – das gilt auch für die Feuerwehr. Naturgemäß hat bei dieser das Hauptaugenmerk dem aktuellen Einsatzgeschehen, der Ausbildung und den Einsatzgeräten zu gelten. Jede Feuerwehr, aber auch Feuerwehrverbände, die daneben in irgendeiner Form die eigene Entstehung und Entwicklung bis in die Gegenwart dokumentieren und zeigen können, sind zu beglückwünschen. Geschichtsdarstellung und Traditionspflege in Verbindung mit der modernen Einsatztechnik ergeben ein öffentlichkeitswirksames „Schaufenster“. Es ist für jede Feuerwehrgeneration eine sinnvolle Aufgabe, technisch überholte Gegenstände und Geräte als materielles Gedächtnis der Feuerwehrgeschichte zu erhalten und aufzubewahren.

Die Zertifizierung ist ein öffentlicher Nachweis, dass Museen und Schausammlungen eine Verantwortung zur Bewahrung des kulturellen Erbes übernehmen und Besucher*innen eine qualitätsvolle Präsentation und ein Mindestniveau an Serviceleistungen erwarten können.

2. Definition „Feuerwehrmuseum“

„Ein Museum ist eine gemeinnützige ständige Einrichtung, die der Gesellschaft und ihrer Entwicklung dient, der Öffentlichkeit zugänglich ist und materielle Zeugnisse des Menschen und seiner Umwelt für Studien-, Bildungs- und Unterhaltungszwecke sammelt, bewahrt, erforscht, vermittelt und ausstellt.“ (International anerkannte Definition des Museums nach ICOM [International Council of Museums])

2.1 Dauerhafte institutionelle und finanzielle Basis

Eine dauerhafte institutionelle Basis wird beispielsweise durch Statuten gewährleistet und der laufende Museumsbetrieb durch einen Finanzierungsplan sichergestellt.

Rechtsträger eines Museums kann ein Staat, eine Kommune, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, ein Verband, eine Feuerwehr, ein privatrechtlicher Verein oder eine Privatperson sein.

2.2 Museumsleitbild und Museumskonzept

Beide Dokumente sind die schriftliche Festlegung der inhaltlichen Ziele eines Museums, bilden somit die Grundlage der Museumsarbeit und beinhalten auch die gesellschaftlichen Aufgaben.

Das **Museumsleitbild** beschreibt die inhaltliche Zielsetzung des Museums, wird in regelmäßigen Abständen evaluiert und allfälligen Veränderungen und neuen Zielsetzungen angepasst. Das Bewusstsein des Museums sowie die gesellschaftlichen Aufgaben müssen klar formuliert und nachvollziehbar sein. Im Leitbild sowie im Konzept muss ersichtlich sein, dass sich die Institution den Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM verpflichtet.

Ein **Museumskonzept** erwächst aus dem Museumsleitbild und beschreibt die Einordnung des Museums in sein unmittelbares gesellschaftliches und kulturelles Umfeld. Darin zeichnen sich besonders die Ziele des Leitbildes ab und umfassen weiters die funktionellen, organisatorischen, inhaltlichen und finanziellen Grundlagen.

2.3 Öffentliche Zugänglichkeit

Unter „öffentlich zugänglich“ versteht man generell, alle Inhalte des Museums einer interessierten Öffentlichkeit gegenüber aufzuschließen; dies schließt auch die Forderung ein, dass das Museum regelmäßige Öffnungszeiten hat.

2.4 Sammlung und Sammlungspolitik

Unter Museumssammlung versteht man eine, im Eigentum oder Besitz des Museums befindliche Sammlung authentischer Objekte, welche die Basis des Museums darstellt. Ein „Museum“ ohne Sammlung ist kein Museum.

Unter „Sammeln“ werden alle Arten des legalen Erwerbs verstanden. Es beinhaltet auch den Besitz oder die Absicht zum Erwerb einer substanziellen permanenten Sammlung im Zusammenhang mit den angegebenen Zielen des Museums. Ein Sammlungskonzept benennt die Sammlungsbereiche und enthält Richtlinien für den Erhalt der Bestände. Das Museum muss über ein Bestandsverzeichnis der Sammlung verfügen. Das Inventar dient dem Eigentumsnachweis und wird entsprechend sorgfältig bearbeitet und sicher verwahrt. Die Objektkartei oder Datenbank dient der Recherche und erschließt die Bestände auch für die Forschung Dritter. Die fotografische Erfassung der Bestände erleichtert Recherchen und ist gleichzeitig Nachweis bei Schäden oder Verlusten.

Das Feuerwehrmuseum dokumentiert die ganze Bandbreite der feuerwehrlischen Tätigkeiten des Einzelnen, der Gruppen und Verbände, in der Gemeinde, im Bezirk, in der Region, im Land. Diese Komplexität bietet dem*der Besucher*in und Forscher*in entsprechende Vergleichsmöglichkeiten.

2.5 Erhaltung und Bewahrung

Das Museum hat den Auftrag, Zeugnisse der Vergangenheit und der Gegenwart dauerhaft zu erhalten und für die Zukunft zu sichern. „Bewahren“ beinhaltet alle Aspekte der Konservierung und Sicherheit, aber auch die Verpflichtung zur Dokumentation, d.h. laufend Aufzeichnungen zu machen und insbesondere ein Inventar anzulegen, welches den international üblichen Mindestanforderungen entspricht. Es müssen alle notwendigen Maßnahmen zur Bewahrung der Sammlung –

unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Museums – in angemessener Art und Weise bei der Lagerung und öffentlichen Präsentation der Sammlung getroffen werden. Dies erfordert besondere Vorkehrungen und qualifizierte Kenntnisse.

2.6 Forschung

„Erforschen“ bedeutet, dass ein wissenschaftlicher Nutzen aus der Museumssammlung gezogen werden soll. Das wissenschaftliche Arbeiten an der Sammlung ist eine der zentralen Museumsaufgaben. Die Erkenntnisse aus der Objektforschung fließen direkt in die Ausstellungs- und Vermittlungstätigkeit ein und können dazu genutzt werden, einen intensiven Austausch mit den Besucher*innen zu führen. Ein Team von Mitarbeiter*innen leitet das Museum und widmet sich der Forschung. Ihre Arbeit mündet in entsprechenden Veröffentlichungen der gewonnenen Erkenntnisse und in Sonderausstellungen.

2.7 Vermitteln

„Vermitteln“ bedeutet, die entsprechenden didaktischen Maßnahmen zu ergreifen, um die Inhalte des Museums in einen allgemein verständlichen Kontext zu stellen. Zur Vermittlung zählen neben der personellen Vermittlung (Führungen oder Workshops) auch weitere Vermittlungselemente, die integriert werden müssen. Dies sind Informationstools und Begleitmaterialien, die in jeder Ausstellung, individuell nach Größe und Ressourcen des Hauses, für den eigenständigen Besuch zur Verfügung stehen. Das Angebot reicht von analogen Wandtexten, Booklets oder interaktiven Erlebnisstationen (multisensuell), Kreativbereichen/-studios für Kinder, Tastmodelle für Menschen mit Sehbehinderung bis hin zu digitalen Angeboten wie Audioguides, Apps, virtuelle Rundgänge (3-D) oder Live-Touren via Stream.

2.8 Ausstellen

„Ausstellen“ unterstreicht das Erfordernis, zumindest einen repräsentativen Ausschnitt der Sammlung entsprechend aufzubereiten und zu zeigen. Nach der neueren Museumsphilosophie gilt der Grundsatz „Weniger ist oft mehr“. Das heißt, ein ausgewähltes Exponat kann dem*der Besucher*in mitunter mehr sagen als eine massierte Ansammlung gleicher oder ähnlicher Gegenstände. Die Möglichkeit des Lernens bedingt eine verständliche Aufbereitung und prägnante Erklärung des Gezeigten. Nach Möglichkeit sollen auch einige Exponate bereitgestellt werden, welche von den Besucher*innen angefasst und ausprobiert werden können.

3. Definition „Feuerwehrschausammlung“

„Schausammlungen können eine Zusammenstellung von Objekten über eine einzelne Feuerwehr oder einen Feuerwehrverband sein, ebenso Spezielsammlungen von Helmen, Distinktionen, Abzeichen, Auszeichnungen, Briefmarken, Spritzen, Oldtimer usw.“

3.1 Dauerhafte institutionelle Basis

Eine dauerhafte institutionelle Basis wird beispielsweise durch die Statuten gewährleistet.

Rechtsträger einer Schausammlung kann ein Staat, eine Kommune, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, ein Verband, eine Feuerwehr, ein privatrechtlicher Verein oder eine Privatperson sein.

3.2 Öffentliche Zugänglichkeit

Unter „öffentlich zugänglich“ versteht man generell, alle Inhalte der Schausammlung einer interessierten Öffentlichkeit gegenüber aufzuschließen; dafür reichen auch Öffnungszeiten nach Vereinbarung aus.

3.3 Sammlung und Sammlungspolitik

Unter Sammlung versteht man eine, im Eigentum oder Besitz des*der Rechtsträgers*in befindliche authentische Objekte, welche die Basis der Schausammlung darstellen.

Unter „Sammeln“ werden alle Arten des legalen Erwerbs verstanden. Es beinhaltet auch den Besitz oder die Absicht zum Erwerb einer substanziellen permanenten Sammlung im Zusammenhang mit den angegebenen Zielen. Die Schausammlung muss über ein Bestandsverzeichnis der Sammlung verfügen. Das Inventar dient dem Eigentumsnachweis und wird entsprechend sorgfältig bearbeitet und sicher verwahrt.

3.4 Erhaltung und Bewahrung

„Bewahren“ beinhaltet alle Aspekte der Konservierung und Sicherheit, aber auch die Verpflichtung zur Dokumentation. Es müssen alle notwendigen Maßnahmen zur Bewahrung der Sammlung – unter Berücksichtigung der Möglichkeiten – in angemessener Art und Weise bei der Lagerung und öffentlichen Präsentation der Sammlung getroffen werden. Dies erfordert besondere Vorkehrungen und qualifizierte Kenntnisse.

3.5 Vermitteln

„Vermitteln“ bedeutet, die entsprechenden didaktischen Maßnahmen zu ergreifen, um die Inhalte der Schausammlung in einen allgemein verständlichen Kontext zu stellen. Zur Vermittlung zählen neben der personellen Vermittlung auch weitere Vermittlungselemente, die integriert werden können.

3.6 Ausstellen

Die Schausammlung ist zeitgemäß zu gestalten, mit geeigneten Medien zu erläutern und kann dadurch von Besuchern in angemessener Weise erschlossen werden.

4. Ablauf der Zertifizierung

4.1 Leitung

Der*Die Vorsitzende der Kommission für *Feuerwehr- und CTIF-Geschichte, Museen und Dokumentation* nimmt die Leitung selbst wahr oder bestellt eine geeignete Person zum*r „Leiter*in der Museumszertifizierung“. Der*Die Leiter*in kann, sofern er*sie nicht aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder stammt, zu den Kommissionssitzungen zugezogen werden.

Der*Die Leiter*in der Museumszertifizierung ist zuständig für:

- die Ernennung von Juror*innen
- die Einteilung der Juror*innen
- die Evidenzhaltung der Juror*innen
- die Evidenzhaltung der bisher klassifizierten Museen und Schausammlungen
- die jährliche Berichterstattung an die Kommission

Weitere Aufgaben können ihm*ih^r vom*von der Kommissionsvorsitzenden übertragen werden.

4.2 Juroren*innen

Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Juror*in sind ein fundiertes Wissen in der Feuerwehrgeschichte und eine mehrjährige Tätigkeit in einem nach den CTIF-Richtlinien zertifizierten Feuerwehrmuseum. Sie werden vom*von der Leiter*in der Museumszertifizierung bestimmt.

Die Beurteilung und Zertifizierung wird von zwei Juroren*innen durchgeführt. Sie werden vom*von der Leiter*in der Museumszertifizierung eingeteilt.

Juroren*innen dürfen ohne Auftrag nicht tätig werden.

4.3 Bewerbung und Antragsformular

Ein Bewerbungsformular ist durch die Kommission für *Feuerwehr- und CTIF-Geschichte, Museen und Dokumentation* zu erstellen und zu veröffentlichen.

Das Bewerbungsformular ist vom*von der Bewerber*in auszufüllen und beim jeweiligen nationalen Mitglied der Kommission für *Feuerwehr- und CTIF-Geschichte, Museen und Dokumentation* in digitaler Form einzureichen. Dieses leitet den auf Vollständigkeit kontrollierten Antrag an den*die Kommissionsvorsitzende*n weiter.

4.4 Zertifizierung

Die Zertifizierung und Protokollierung erfolgt durch zwei Juror*innen vor Ort. Dabei werden die relevanten Bereiche der Einrichtung besichtigt und die Richtigkeit der Angaben im Bewerbungsformular überprüft.

4.5 Protokoll

Die Zertifizierung und Einstufung (Museum oder Schausammlung) wird mit einem zweifach ausgefertigten Protokoll bestätigt. Eine Ausfertigung erhält der*die Bewerber*in. Die zweite wird im CTIF-Archiv in Přebyslav/CZ hinterlegt.

Besitzt ein Museum schon ein nationales Zertifikat einer anerkannten Institution (z. B. Museumsbund) oder eine ähnliche Beurteilung, so wird dies bei der Zertifizierung berücksichtigt.

Die Entscheidungen der Juroren*innen sind endgültig und unanfechtbar.

4.6 Gültigkeit der Zertifizierung und Rezertifizierung

Die Zertifizierung gilt sieben Jahre ab ihrer Ausstellung. Ab einem Jahr vor Ablauf der Gültigkeit kann eine Rezertifizierung beantragt werden. Die Rezertifizierung läuft in vereinfachter Form ab und dokumentiert hauptsächlich die Weiterentwicklung des Museums/der Schausammlung im abgelaufenen Zertifizierungszeitraum. Die Rezertifizierung gilt wieder für sieben Jahre.

4.7 Urkunde

Die Zertifizierung wird mit einer von der Kommission für *Feuerwehr- und CTIF-Geschichte, Museen und Dokumentation* aufgelegten Urkunde dokumentiert. Diese ist vom*von der Vorsitzenden der Kommission und den beiden Juroren*innen zu unterzeichnen. Auf dem Zertifikat sind das Logo des CTIF und der Kommission, Datum und Ort der Zertifizierung und die Einstufung (Museum oder Schausammlung) zu vermerken. Die Urkunde wird in Deutsch oder Englisch ausgestellt.

4.8 Plakette

Auf Wunsch des*der Bewerbers*in wird auch eine Plakette ausgefolgt. Diese ist quadratisch, hat die Maße 200 x 200 mm und ist silberfarben ausgeführt. Sie zeigt oben das Logo des CTIF, wobei das Flammensymbol in rot-silber ausgeführt ist, und darunter die schwarze Inschrift „INTERNATIONALE VEREINIGUNG DES / FEUERWEHR- UND RETTUNGSWESENS“. In der Mitte befindet sich ein stilisierter Feuerwehrhelm mit schwarzen Kanten, darunter die wiederum schwarze Inschrift „ZERTIFIZIERTES FEUERWEHRMUSEUM“ bzw. „ZERTIFIZIERTE FEUERWEHRSCHAUSAMMLUNG“. Die für die Inschriften zu verwendende Sprache kann vom Bewerber gewählt werden.

Erfolgt nach Ablauf der Gültigkeit der Zertifizierung – sieben Jahre – keine Rezertifizierung, darf die Plakette nicht mehr geführt werden.

Es dürfen keine selbst gestalteten Plaketten verwendet werden.

4.9 Kosten

Diese sind vorab zu klären. Die Reisespesen sowie die Kosten für Verpflegung und Unterbringung (falls notwendig) der Juroren*innen sind vom*von der Bewerber*in zu tragen. Ebenso sind die Kosten der Plakette vom*von der Bewerber*in zu tragen. Die Ausstellung der Urkunde ist kostenfrei.

4.10 Veröffentlichung

Zertifizierte Museen und Schausammlungen werden auf der Homepage des CTIF aufgelistet. Eine zusätzliche Veröffentlichung auf anderen Seiten, z. B. auf der Homepage der *Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Feuerwehr- und Brandschutzgeschichte im CTIF*, ist zulässig.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Durchführung und Umsetzung

Für die Durchführung, Umsetzung und richtige Handhabung dieses Regulativs ist der*die Vorsitzende der Kommission für *Feuerwehr- und CTIF-Geschichte, Museen und Dokumentation* verantwortlich. Der Kommission ist einmal im Jahr mündlich oder schriftlich über den aktuellen Stand der zertifizierten Museen und Schausammlungen Bericht zu erstatten. Dies kann auch durch den*die Leiter*in der Museumszertifizierung erfolgen.

Die Veröffentlichung des Regulativs und der damit im Zusammenhang stehenden weiteren Dokumente hat im Internet auf der Homepage des CTIF zu erfolgen. Eine zusätzliche Veröffentlichung auf anderen Seiten, z. B. auf der Homepage der *Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Feuerwehr- und Brandschutzgeschichte im CTIF*, ist zulässig.

5.2 Änderungen des Regulativs

Änderungen dieses Regulativs bedürfen einer Zustimmung der Kommission für *Feuerwehr- und CTIF-Geschichte, Museen und Dokumentation* und des Exekutiven Rats des CTIF.

6. Inkrafttreten

Dieses Regulativ trat mit Zustimmung der Kommission für *Feuerwehr- und CTIF-Geschichte, Museen und Dokumentation* vom 12. Oktober 2022 und des Exekutiven Rates des CTIF vom 15. November 2022 in Kraft. Gleichzeitig verloren alle Vorgängerdokumente ihre Gültigkeit.